

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
im Rahmen der EU-Strukturförderung Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)
2007-2013 - Bereich EFRE
ANBest-P RWB-EFRE**

Die ANBest-P RWB-EFRE enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L¹ sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Ein Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er anteilig für tatsächlich getätigte Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks (zuwendungsfähige Ausgaben) verwendet wurde (vgl. Nr. 8. Verwendungsnachweis). Zinsverbilligte Darlehen dürfen insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie anteilig innerhalb von drei Monaten für Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. In der Anforderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart, oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

¹ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

2 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel

2.1 Wenn nach der Bewilligung

- sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
- sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
- neue Deckungsmittel hinzutreten,

ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge - ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen - zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,

2.2 Wenn in den Fällen der Nr. 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.

3 Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 25 000 Euro beträgt, sind von Zuwendungsempfängern, die im Sinne des § 98 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen vom 15. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung öffentliche Auftraggeber sind, anzuwenden

3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),

3.1.3 die Mittelstandsrichtlinien der Landesregierung für öffentliche Aufträge - MRöA - in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - (BGBl. 2005 Teil I S. 2114) und der Vergabeverordnung (VgV), den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4 Zur Erfüllung des Zweckungswecks erworbene oder hergestellte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckungswecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweckungsweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zweckungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zweckungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5 Mitteilungspflichten des Zweckungsempfängers

Der Zweckungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zweckungsgeber anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Antragstellung/Bewilligung bzw. nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zweckungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zweckung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zweckungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vgl. insbesondere Nr. 2),
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zweckungsweck nicht oder mit der bewilligten Zweckung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 bei Darlehen die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für zweckungsfähige Ausgaben verbraucht werden können;
- 5.5 zur Erfüllung des Zweckungswecks erworbene oder hergestellte Gegenstände des Vorhabens innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweckungsweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 5.7 Der Zweckungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit über den Stand der materiellen und finanziellen Indikatoren des Projekts Auskunft zu erteilen (Soll- und Ist-Daten). Das von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellte Soll-Indikatorenformular ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Das Ist-Indikatorenformular ist - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Zweckungsbescheid - spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme bzw. Inbetriebnahme der Einrichtung der auszahlenden Stelle zu übermitteln.

6 Publizität

- 6.1 Die Vorgaben über Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Merkblatt in der Anlage A zu diesen Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

7 Verwendungsnachweis

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus der Darstellung nach Satz 1 ergibt.
- 7.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine Belegliste gemäß dem Muster in Anlage B beizufügen. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen. Skontobeträge sind von den Rechnungsbeträgen abzuziehen, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden.
Im zahlenmäßigen Nachweis ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder durch die Hausbank zu bestätigen, dass die entsprechenden Zahlungen geleistet wurden.
- 7.5 Es ist anzugeben, an welcher Stelle die Belege und Verträge aufbewahrt werden (vgl. 7.9).
- 7.6 Für Teilzahlungen der Zuwendung sind Zwischenverwendungsnachweise mit dem zahlenmäßigen Nachweis nach Nr. 7.4 zu führen. Bei der Teilzahlung von zinsverbilligten Darlehen gilt dies nur für die vorausgegangen Teilzahlungen.
- 7.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis

und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Bei unbaren Auszahlungen kann auf die Angabe des Zahlungstages und auf den Zahlungsbeweis verzichtet werden, wenn die Auszahlung anhand der Buchführung nachgewiesen werden kann.

- 7.8 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.
- 7.9 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 7.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. auch Nr. 7.1) als Originale oder als mit den Originalen übereinstimmend bescheinigten Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern mindestens bis zum 31.12.2021 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.
- 7.10 Der Zuwendungsempfänger und alle sonstigen an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Stellen hat, unbeschadet anderer Regelungen, über alle Finanzvorgänge des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder für diese Finanzvorgänge einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, so dass sie sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen..

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Der Zuwendungsgeber und die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen (einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen, einschließlich der entsprechenden Metadaten) anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Bewertung- bzw. Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte bzw. Bevollmächtigte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn der Zuwendungsempfänger
- 9.3.1 die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Auszahlung (vgl. Nr. 5.4) oder nicht mehr zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- 9.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nr. 2).
- 9.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (derzeit fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB; vgl. auch § 49a LVwVfG).
- 9.6 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (z.B. Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach Nr. 1.2) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Auf § 49a LVwVfG und Nr. 9.5 wird verwiesen.

10 Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

- 10.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.
- 10.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.